

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

18. Ausgabe vom 14. Mai 2014

Seite 1

INHALT:

- ▼ Externer Notfallplan nach Art. 3 a des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) der Fa. Flüssiggas Bayern GmbH, Germeringer Straße 3, 82152 Krailling; Erstellung einer Evakuierungsplanung
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7302 Hanfeld West, Gemarkung Hanfeld – Änderung des Geltungsbereichs
- ▼ 27. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Leoni – Seeufer König Ludwig“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ 1. Teiländerung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Grundschule-Süd“ für eine Teilfläche von Grundstück Fl.Nr. 223, Gemarkung Argelsried; Öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB
- ▼ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 21.05.2014 des AWISTA
- ▼ Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Starnberger Fünf-Seen-Land, Haushaltsjahr 2014

Externer Notfallplan nach Art. 3 a des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) der Fa. Flüssiggas Bayern GmbH, Germeringer Straße 3, 82152 Krailling; Erstellung einer Evakuierungsplanung

Das Landratsamt Starnberg hat Alarm- und Einsatzpläne (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayKSG) als externe Notfallpläne für solche Betriebe zu erstellen, für die gemäß Art. 9 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 sowie Art. 4 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABI EG 1997 Nr. L 10/13 ff.) vom Betreiber ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist (Art. 3a Abs. 1 Satz 1 BayKSG). Dies betrifft im Landkreis Starnberg unter anderen die Fa. Flüssiggas-Bayern GmbH in Krailling. Für diesen Betrieb wurde durch das Landratsamt Starnberg im Kalenderjahr 2006 ein externer Notfallplan erstellt, welcher nun um eine Evakuierungsplanung erweitert wird.

Diese Evakuierungsplanung wird im Entwurf zur Anhörung der Öffentlichkeit auf die Dauer eines Monats beim Landratsamt Starnberg öffentlich ausgelegt (Art. 3 a Abs. 4 Satz 1 BayKSG). Während der Auslegungszeit können Anregungen vorgebracht werden. Die Auslegungsfrist beginnt am 04. Juni 2014 und endet mit Ablauf des 04. Juli 2014. Die Entwürfe können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel.: 081 51/148443 Herr Purkart oder Tel.: 081 51/148321 Herr Hinze) im Landratsamt Starnberg eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7302 Hanfeld West, Gemarkung Hanfeld – Änderung des Geltungsbereichs

Gemäß Bekanntmachung vom 23.12.2005 sollte der Bebauungsplan Nr. 7302 für die heute bestehenden Grundstücke Fl.Nrn. 3, 3/3, 3/4, 8, 25, 28,

29 und 48/4, jeweils der Gemarkung Hanfeld, aufgestellt werden.

In seiner Sitzung am 24.04.2014 hat der Bau- und Umweltausschuss nun beschlossen, allein das Grundstück Fl.Nr. 25 zu überplanen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist im nebenstehenden Lageplan dargestellt.

Ziel des Bebauungsplans ist der Erhalt des dörflichen Ortsbildes. Dies soll im Wesentlichen wie folgt erreicht werden.

- Sicherung eines dorftypischen, verträglichen Maßes der baulichen Nutzung für die neuen Baukörper insbesondere durch Begrenzung der maximal zulässigen Wandhöhe,
- Begrenzung der Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude,
- Begrenzung der Anzahl der oberirdischen Stellplätze und Garagen sowie Sicherung der Unterbringung des ruhenden Verkehrs in einer Tiefgarage,
- Sicherung einer öffentlichen Grünfläche/einer öffentlichen Platzfläche im unmittelbaren Anschluss an das Grundstück der Kirche,
- Sicherung einer öffentlichen Wegeverbindung vom Maibaum in Richtung Schützenhaus,
- Sicherung einer dorfgerichten hochwertigen Freiraumgestaltung und Bepflanzung,
- Sicherung einer regionaltypischen, dem dörflichen Charakter entsprechenden baulichen Gestaltung der Gebäude.

Sobald der Bebauungsplanentwurf vorliegt, wird dies wiederum bekannt gemacht und Möglichkeit zur Stellungnahme und Erörterung gegeben.

Zudem wird die Grundstückseigentümerin ihr Baukonzept, welches Auslöser für die Bauleitplanung ist, bei einer Ortsteilbürgerversammlung vorstellen. Auch dazu wird zu gegebener Zeit eine gesonderte Bekanntmachung erfolgen.

Starnberg, 08.05.2014

Stadt Starnberg – Eva John, Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

„Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.“

27. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Leoni – Seeufer König Ludwig“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 29.04.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat von Berg beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Aufstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Leoni – Seeufer König Ludwig“. Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 138/2; 138; 665/7; 665/9; 665/6; 665/5; 665/4; 665/3; 665/12; 665/11; 665/10; 666; 667/1; 667/3; 667; 669; 670; 641/6; 672; 675 sowie Teilflächen der Parzellen 678; 646; 643; 641/4; 139/2 und 137. Der Geltungsbereich der 27. Flächennutzungsplanänderung ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt und Bestandteil des Beschlusses.

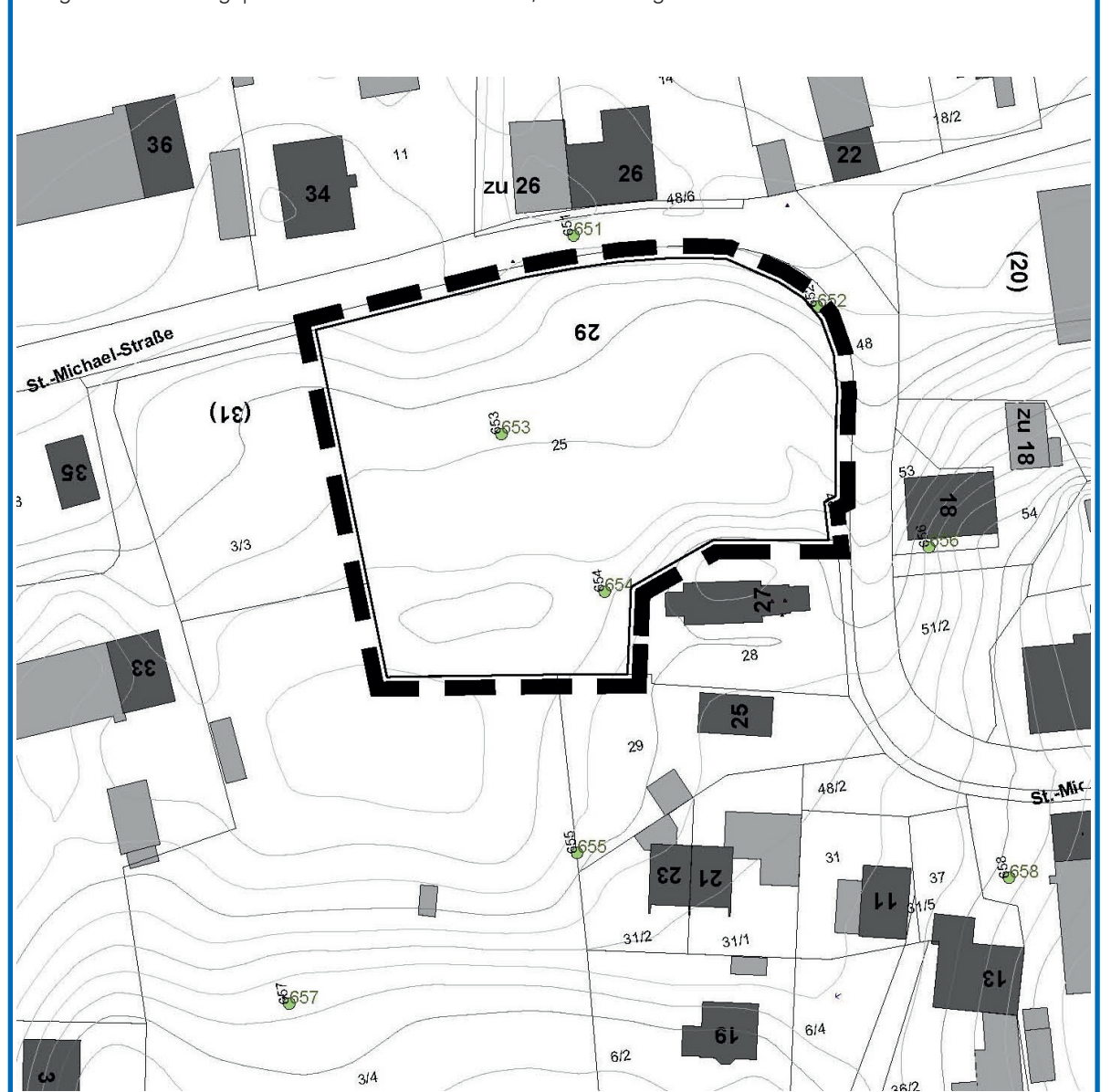
Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Gemeinderat von Berg hat darüber hinaus in seiner Sitzung am 29.04.2014 beschlossen, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden an der Bauleitplanung für die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Leoni – Seeufer König Ludwig“ gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nebenstehenden Plan ersichtlich.

Umgriff – Bebauungsplan Nr. 7302 Hanfeld West, Gemarkung Hanfeld



Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erfolgt für die 27. Flächennutzungsplanänderung mit dem Aushang des Änderungsentwurfes einschließlich Begründung und Umweltbericht im Rathaus Berg (Ratsgasse 1, Bauamt (Zimmer 14), 82335 Berg) während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.

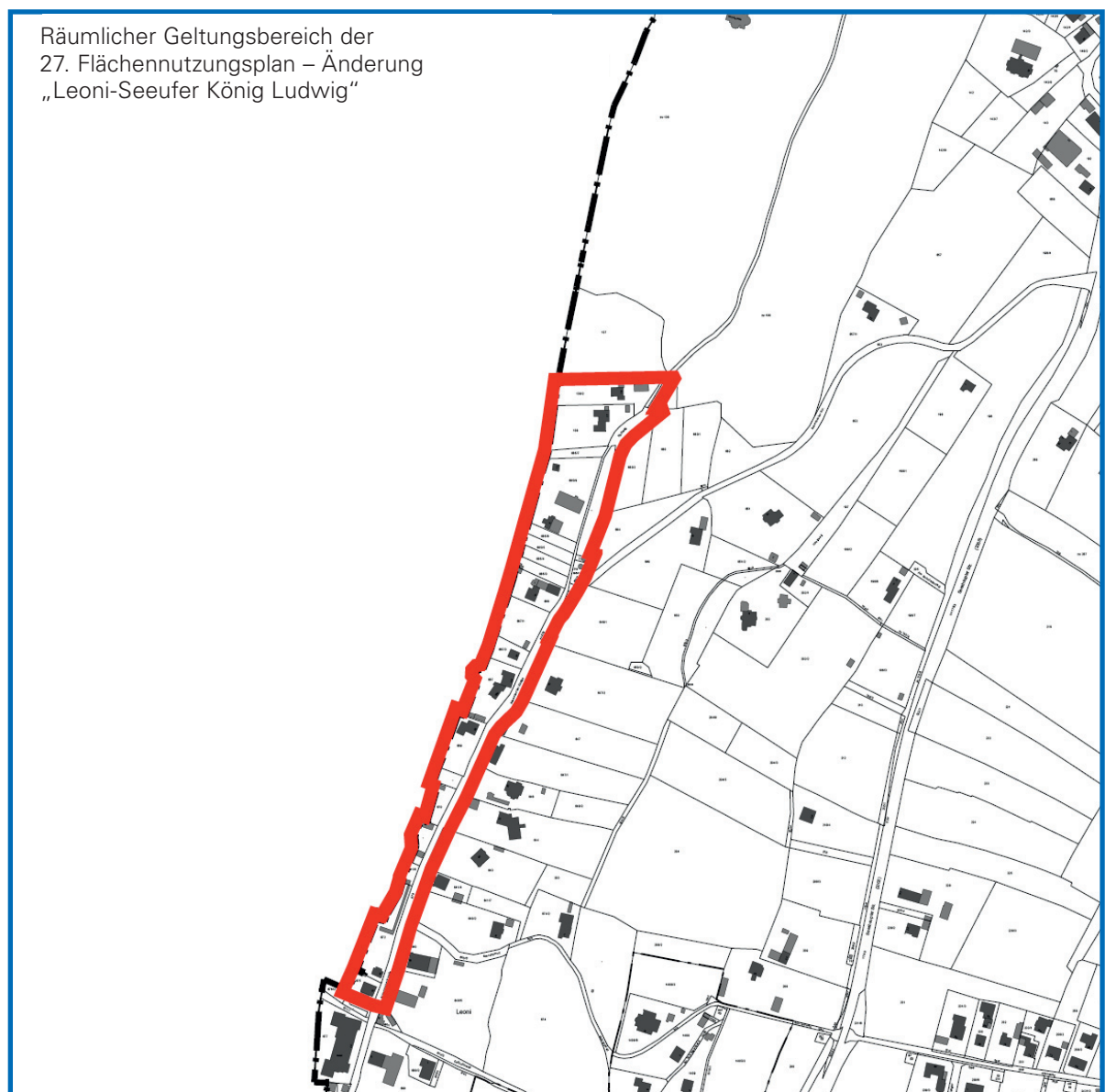
Auf der Homepage der Gemeinde Berg (www.gemeinde-berg.de) sind ebenfalls alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, 05.05.2014

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

26.05. bis einschließlich 26.06.2014.

Räumlicher Geltungsbereich der 27. Flächennutzungsplan – Änderung „Leoni-Seeufer König Ludwig“



Kurzzeitpflege

STA
Landratsamt Starnberg

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

18. Ausgabe vom 14. Mai 2014

Seite 2

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

1. Teiländerung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Grundschule-Süd“ für eine Teilfläche von Grundstück Fl.Nr. 223, Gemarkung Argelsried; Öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung vom 28.04.2014 die Einleitung der 1. Teiländerung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Grundschule-Süd“ für eine Teilfläche von Grundstück Fl.Nr. 223, Gemarkung Argelsried beschlossen.

Durch den Haupt- und Bauausschuss wurde in selbiger Sitzung die Teiländerungsentwurfplanung i.d.F.v. 28.04.2014 inhaltlich gebilligt.

Der Entwurf o.g. Bebauungsplanteiländerung (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom

22. Mai bis einschließlich 23. Juni 2014

während der allgemeinen Dienststunden im

Bauamt der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Straße 5/I. OG, Zimmer 3

öffentlich aus.

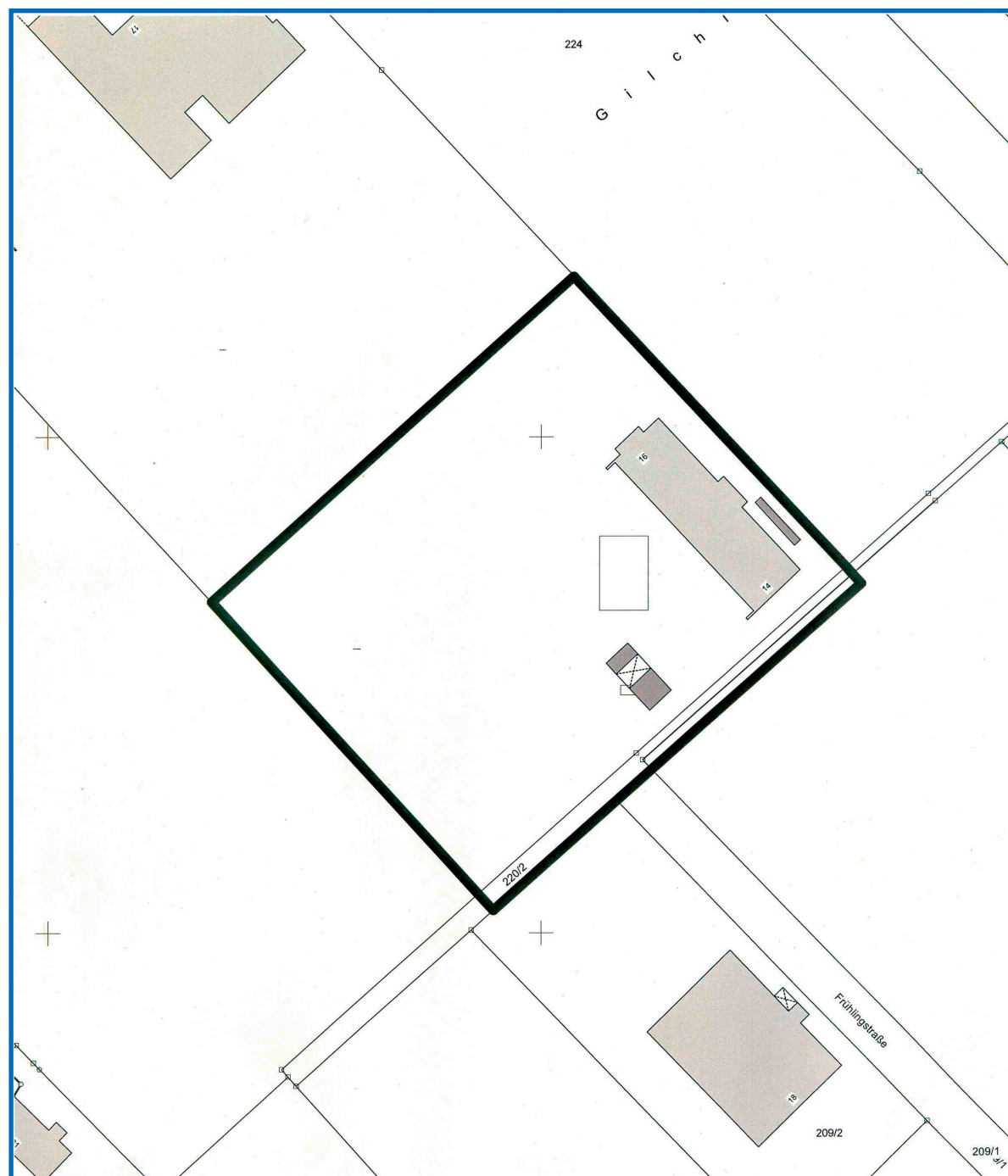
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanteiländerung unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus inkl. Bauamt der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Bebauungsplanteiländerung wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG aufgestellt. Umweltbezogene Informationen sind den Ausführungen der Teiländerungsbegründung entnehmbar, weitere liegen nicht vor.

Der Teiländerungsumgriff ist aus dem nebenstehenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil vorliegender Bekanntmachung ist.

Gilching, 07.05.2014

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister



Anlage zur Bekanntmachung zur 1. Teiländerung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Grundschule-Süd“ für eine Teilfläche von Grundstück Fl.Nr. 223, Gemarkung Argelsried

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 21.05.2014

Die nächste Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg findet am

Mittwoch, dem 21.05.2014, um 10:00 Uhr, im Sitzungssaal des AWISTA, Moosstraße 5, 3. Stock, 82319 Starnberg

statt.

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in den letzten nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse
2. Informationen des Verbandsvorsitzenden
3. Wahlen für die Amtszeit 2014 bis 2020
 - 3.1 Bildung eines Wahlausschusses

- 3.2 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- 3.3 Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden

4. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg (AWISTA); hier: Änderungssatzung mit Wirkung zum 01.05.2014

5. Kompostieranlage Hadorf; hier: Dringliche Anordnung über Auftragsvergabe der Oberflächensanierung der Rottefläche

6. Terminplanung 2014

7. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Starnberg, 09.05.2014

Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

Peter Flach, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Tourismusverbandes Starnberger Fünf-Seen-Land

Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Starnberger Fünf-Seen-Land, Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der Artikel 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Artikel 41 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und § 9 (3) der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf Euro 942.100,00 im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf Euro 0,00 festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlage-Soll) wird auf Euro 589.638,50 festgesetzt. Dieser Betrag ist im Verwaltungshaushalt auf der Einnahmenseite als Umlage der Verbandsmitglieder veranschlagt. Die Bemessungsgrundlage für die Umlage ergibt sich aus der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf Euro 10.226 festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Starnberg, 08.05.2014

Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land

Bernhard Sontheim, Verbandsvorsitzender

Hinweis: Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung eine Woche ab dem Tag der Veröffentlichung zur öffentlichen Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes während der allgemeinen Geschäftszeiten aus.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder.
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg